

Akademie der Polizei Hamburg
- Leiter -

21.10.2014
Tel.: 24000

AK/11.82-32

gültig ab: 01.11.2014

EGV-Nr.: 234

gültig bis: 31.10.2019

HmbTG: Ja

AKL-Anweisung 2014-2

Anweisung zur Durchführung von Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern und Berufspraktika bei der Polizei Hamburg

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines
2. Zielsetzung
 - 2.1 Praktika für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2 Berufspraktika
3. Umfang und Durchführung
 - 3.1 Praktika für Schülerinnen und Schüler
 - 3.2 Berufspraktika
4. Datenschutz
 - 4.1 Einverständniserklärung
 - 4.2 Umgang mit Daten / Verpflichtung zur Verschwiegenheit
5. Haftungsrechtliche Fragen / Jugendarbeitsschutz
 - 5.1 Haftung
 - 5.2 Jugendarbeitsschutz
6. Besondere Gefährdungssituationen
7. Formulare

1. Allgemeines

Die Polizei Hamburg erfüllt jährlich eine Vielzahl von Praktika- und Hospitationswünschen. Für ein transparentes Verfahren ist es erforderlich, die Entscheidungen über Praktika und Hospitationen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationsbereichen bei der Polizei Hamburg an zentraler Stelle anzubinden. Die konzeptionelle Planung, Koordination und Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schülern sowie Berufspraktika erfordern spezielle Regelungen und Abstimmungen. Diese Anweisung regelt daher die Verfahrensweise der Polizei Hamburg für Praktika durch AK 02. Die Richtlinie für Praktikums- und ähnliche Verhältnisse des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt - findet für diese Betriebspraktika keine Anwendung.

2. Zielsetzung

2.1 Praktika für Schülerinnen und Schüler Klassen 9 bis 13 der allgemein bildenden Schulen

Schülerinnen und Schüler sollen auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt eingeführt werden. Durch die Möglichkeit eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln, soll eine umfassende berufliche Orientierung gewährleistet werden. „Der Auftrag der Berufsorientierung ist, die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entwicklung von Handlungskompetenzen zu unterstützen, die einen erfolgreichen Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen und zur Entwicklung der Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen beitragen.“ (Rahmenplan Aufgabengebiete, Aufgabengebiet Berufsorientierung)

2.2 Berufspraktika

Berufspraktika umfassen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, für die kein Praktikum im Rahmen der Schulpflicht mehr vorgesehen ist, arbeitssuchende Personen, Studenten, Bundeswehrsoldaten in der Berufsförderung und sonstige Berufswechsler. Diese Auswahl der Zielgruppe im Alter von 16-32 Jahren dient der Gewährleistung einer auf Dauer angelegten bedarfsgerechten Nachwuchsgewinnung qualitativ geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Als großer Arbeitgeber in Hamburg unterstützt die Polizei die Behörde für Schule und Berufsbildung bei der Realisierung verpflichtender schulischer Veranstaltungen. Neben der Möglichkeit den Schülerinnen und Schülern Einblicke in das Berufsfeld der Polizei zu geben, sollen durch eine interessante, berufsnahe Gestaltung, verbunden mit einer intensiven Betreuung auch Bürgernähe demonstriert, Präventionsmaßnahmen unterstützt sowie Nachwuchswerbung betrieben werden. Dabei richtet die Polizei Hamburg die Praktika grundsätzlich auf potenzielle Bewerberinnen und Bewerber aus.

3. Umfang und Durchführung

3.1 Praktika für Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler gewinnen zu Beginn ihres Praktikums an der Polizeiakademie einen ersten Einblick in die Polizei Hamburg. Die anschließende Zeit dient dazu, in verschiedenen Bereichen des Polizeivollzuges die ganze Bandbreite polizeilicher Arbeit kennen zu lernen.

3.2 Berufspraktika

Das Berufspraktikum beginnt mit der Einführung in die Aufgaben und Struktur der Polizei Hamburg und findet gruppenweise in der Polizeiakademie statt, um auch einen Einblick in das Bewerbungsverfahren zu vermitteln. Die weiteren Tage finden an den Polizeikommissariaten und anderen Dienststellen statt. Die Auswahl der Dienststellen orientiert sich an der Möglichkeit der Betreuung sowie der Einschätzung besonderer Gefährdungen. Zu den generellen Einschränkungen wird auf Ziffern 4 bis 6 dieser Anweisung verwiesen.

4. Datenschutz

4.1 Einverständniserklärung

Vor Praktikumsbeginn ist das Einverständnis für die Speicherung der persönlichen Daten der Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Vereinbarung einzuholen.

4.2 Umgang mit Daten / Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind vor Beginn des Praktikums in geeigneter Form auf den vorgeschriebenen Umgang mit Daten sowie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Den Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur solche personenbezogenen Daten zugänglich gemacht werden, die sie für ihr Praktikum benötigen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Daten gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten sind. Die Anwesenheit bei Abfragen aus polizeilichen Auskunftssystemen ist auf geeignete Fälle, die die Praktikantin und der Praktikant miterlebt hat, zu begrenzen. Bei Vernehmungen, Befragungen etc. sind die Betroffenen in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Praktikantin und ein Praktikant anwesend ist, um ihnen Gelegenheit zu geben, der Anwesenheit zu widersprechen. Der Hinweis auf die Anwesenheit einer Praktikantin und eines Praktikanten entfällt nur dann, wenn es sich um sogenannte „aufgedrängte Aussagen“ handelt. Eine Anwesenheit bei Vernehmungen in Zwangssituationen oder mit besonders sensiblem Hintergrund ist auszuschließen.

Die Informationspflicht des Betroffenen gilt grundsätzlich auch für Einsätze, an denen Praktikantinnen und Praktikanten teilnehmen. In nachstehend aufgeführten Fällen ist die Mit- und Teilnahme der Praktikantin und des Praktikanten wegen des nicht zu realisierenden Einwilligungsverfahrens ausgenommen:

- geschlossene Einsätze aus besonderem Anlass
- Verkehrskontrollen
- zeitliche Dringlichkeit.

Das Betreten von Wohnungen ist für Praktikantinnen und Praktikanten außerpolizeilicher Institutionen nur möglich, wenn sich der Inhaber des Hausrechts in Kenntnis der Tatsache, dass es sich um Praktikantinnen und Praktikanten handelt, ausdrücklich einverstanden erklärt.

5. Haftungsrechtliche Fragen / Jugendarbeitsschutz

5.1 Haftung

5.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Landesunfallkasse unfallversichert.

Außerdem sind sie grundsätzlich während des Aufenthaltes im Betrieb im Rahmen eines von der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen Haftpflichtversicherungsvertrages versichert (siehe hierzu Richtlinie der Behörde für Schule und Berufsbildung für das Betriebspraktikum).

5.1.2 Berufspraktikanten sind durch ihren Arbeitgeber, das Amt für Arbeit oder privat für den Zeitraum des Praktikums, unfall- und haftpflichtversichert; im Leistungsumfang entsprechend dem Schülerpraktikum.

5.1.3 Haftungsrechtliche Fragen werden u. a. geregelt durch:

- die zu unterzeichnende Praktikantenvereinbarung
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Mitfahrt im Funkstreifenwagen.

5.2 Jugendarbeitsschutz

Die Praktikantinnen und Praktikanten dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche verboten sind. Im Übrigen gelten für das Praktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Ferner sind insbesondere die folgenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG vom 12. April 1976) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Ruhepausen (§ 11)
- Nachtruhe (§ 14)
- Fünf-Tage-Woche (§ 15)
- Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18)
- Gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23)
- Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28)
- Unterweisung über Gefahren (§ 29).

In diesen Paragraphen sind auch die ggf. zulässigen Ausnahmen geregelt. Zu beachten ist der Arbeitszeitrahmen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, für über 16-jährige Schülerinnen und Schüler von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Ausnahmen hiervon sind auch mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht möglich, da sonst der Versicherungsschutz verloren geht.

6. Besondere Gefährdungssituationen

Der Polizeiberuf ist prinzipiell gefahrgeneigt. Eine abschließende Aufzählung besonderer Gefahrensituationen ist aufgrund der Vielfalt der Tätigkeitsfelder nicht möglich. Insoweit entscheiden im Einzelfall Vorgesetzte bzw. Praxisanleiter vor Ort, ob oder ab welchem Zeitpunkt die Praktikantin und der Praktikant vom „Ort des Geschehens“ fernzuhalten ist. Die Mitnahme im Funkstreifendienst und die Teilnahme an Einsätzen oder Sonderaufträgen ist grundsätzlich zulässig.

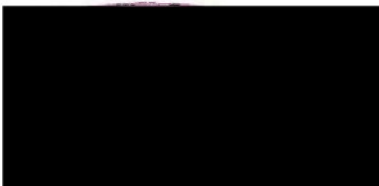
Es ist sicherzustellen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten von einem Vorgesetzten oder eingewiesenen Praxisanleiter begleitet und von erkennbaren Gefährdungslagen in geeigneter Weise ferngehalten werden. Gegebenenfalls haben die Praktikantinnen und Praktikanten das Einsatzfahrzeug vor Erreichen des Einsatzortes zu verlassen.

Die Polizeieinsatzzentrale ist über die Anwesenheit der Praktikantinnen und Praktikanten im Einsatzfahrzeug in Kenntnis zu setzen.

„Unzulässig sind Betriebspraktika, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen...“ (Richtlinie der Behörde für Schule und Berufsbildung für das Betriebspraktikum).

7. Formulare

Vordrucke zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Praktika werden bei AK 02 vorgehalten.



Anlage:

Praktikantenvereinbarung

Die Polizei Hamburg

vertreten durch die

Akademie der Polizei Hamburg
AK 02 - Einstellungsstelle

Carl-Cohn-Straße 39
22297 Hamburg

schließt folgende

Praktikantenvereinbarung

mit

geboren am:
in:
wohnhaf:

§ 1

(1) Die Polizei gibt der Praktikantin/dem Praktikanten Gelegenheit, in der Zeit

vom bis zum

ein Praktikum bei der Polizei Hamburg abzuleisten.

(2) Das Praktikum ist kein Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und begründet keine arbeits- oder dienstrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen, insbesondere keine Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche.

(3) Das Praktikum unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

(4) Die Praktikantin/der Praktikant muss für einen ausreichenden Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sorgen bzw. ist im Rahmen einer schulischen Veranstaltung über die Schule versichert.

§ 2

(1) Das Praktikum erfolgt nach den geltenden Richtlinien für Betriebspraktika der Behörde für Inneres und Sport bzw. der Behörde für Schule und Berufsbildung in der Form einer dienstbegleitenden Hospitation.

Hierbei wird die Praktikantin/der Praktikant mit den Aufgaben und Arbeitsabläufen der jeweiligen Dienststellen vertraut gemacht. Nach der Entscheidung des Dienststellenleiters kann der Praktikantin/dem Praktikanten Einblick in die dienstlichen Akten, Vorgänge und Unterlagen - soweit für das Praktikum erforderlich - gewährt werden.

(2) Ziel des Praktikums ist es, der Praktikantin/dem Praktikanten Einblicke in die Arbeitsabläufe der Polizei Hamburg zu gewähren, ohne ihre/seine aktive Arbeit vorauszusetzen.

(3) Die Polizei Hamburg übernimmt keine Gewähr für die Erreichung des Praktikumsziels.

§ 3

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- a.) die ihr/ihm erteilten dienstlichen Weisungen zu befolgen und die für die Polizei Hamburg geltenden Vorschriften zu beachten,
- b.) Material, Geräte und sonstige Einrichtungen der Polizei Hamburg pfleglich zu behandeln,
- c.) schuldhaft verursachte Personen- oder Sachschäden zu ersetzen, es sei denn, ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges mitwirkendes Verhalten von Bediensteten der Polizei Hamburg hat vorgelegen,
- d.) die Polizei Hamburg von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aufgrund eines schuldhaften Verhaltens der Praktikantin/des Praktikanten ergeben können, es sei denn vorsätzliches oder grob fahrlässiges, mitwirkendes Verhalten von Bediensteten der Polizei Hamburg hat vorgelegen.

§ 4

Die Praktikantin/der Praktikant verzichtet auf alle Ersatz- und Entschädigungsansprüche, die aufgrund einer Schadenszuführung im Zusammenhang mit dem Praktikum gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Bediensteten geltend gemacht werden könnten, es sei denn, ein vorsätzliches, oder grob fahrlässiges mitwirkendes Verhalten von Bediensteten der Polizei hat vorgelegen.

§ 5

Die Polizei kann das Praktikum aus dienstlichen Gründen oder aus anderen wichtigen Gründen, die das Verhalten der Praktikantin/des Praktikanten betreffen, jederzeit fristlos beenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Der Praktikantin/dem Praktikanten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich ferner, über alle polizeilichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Praktikums bekannt werden, insbesondere Einsatzbefehle, Einsatzgrundsätze und Einsatztaktiken, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die sich aus Absatz (1) und (2) ergebenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Praktikums fort.

§ 7

Zu Organisations- und Planungszwecken werden die personenbezogenen Daten der Praktikantin/des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, E-Mailadresse, ggf. Schule, Schulbildung und der Praktikumszeitraum) in einer Datei gespeichert. Nach Beendigung des Praktikums werden die Daten gelöscht.

Durch Unterschrift der Praktikantenvereinbarung stimmt die Praktikantin/der Praktikant der Speicherung der Daten zu.

Einwilligung zur weiteren Datenverarbeitung

Die gemäß § 7 dieser Vereinbarung gespeicherten Daten der Praktikantin/des Praktikanten werden über die o. g. Zwecke hinaus mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten nach Beendigung des Praktikums bis zu drei Jahre gespeichert, um eine Kontaktaufnahme durch die Einstellungsstelle der Polizei Hamburg zu ermöglichen. Die Kontaktaufnahme soll lediglich der Übermittlung relevanter Informationen für die Bewerbung um eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst dienen.

Eine Übermittlung der Daten an andere Stellen erfolgt nicht. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Eine Auskunftserteilung erfolgt nach Maßgabe des § 18 HmbDSG.

Mit der vorgenannten Speicherung bin ich einverstanden: ja nein

Ich stimme dieser Praktikantenvereinbarung zu.

Ort, Datum

(Unterschrift Praktikantin/Praktikant)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter Vertreter)